

Amtsgericht

Datum:

Geschäftsnummer:

Eingruppierung Vergütungsanspruch Betreuung

In dem Vergütungseingruppierungsverfahren

(Name der antragstellenden Person)

wird festgestellt, dass sich die Höhe der gemäß § 7 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) zu bewilligenden monatlichen Fallpauschale ab dem nach Vergütungstabelle

A B C

gemäß der Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG richtet.

Gründe:

Die antragstellende Person hat ihren Sitz Wohnsitz in . Hieraus ergibt sich gemäß § 8 Abs. 3 VBVG die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts .

Die antragstellende Person ist gemäß §§ 23, 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes mit Bescheid vom durch

(Name der registrierenden Behörde)

als berufliche Betreuerin beruflicher Betreuer registriert worden.

Auf den am bei Gericht eingegangenen Antrag war die Eingruppierung nach

Vergütungstabelle A festzustellen, weil die antragstellende Person weder über eine abgeschlossene Lehre noch über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder über eine andere Ausbildung verfügt.

Vergütungstabelle B festzustellen, weil die antragstellende Person über eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügt.

Vergütungstabelle C festzustellen, weil die antragstellende Person über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 23, 25 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim

Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle

Oberlandesgericht Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig

Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg

oder mündlich zur Niederschrift der Geschäftsstelle des vorstehenden Oberlandesgerichts oder eines Amtsgerichts zu stellen.

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)